

# Bergungsvertrag

**Die Flughafen Köln/Bonn GmbH**  
Heinrich-Steinmann-Straße 12  
51147 Köln

*- im folgenden FKB genannt -*

und

*- im folgenden Auftraggeberin genannt -*

schließen folgenden Bergungsvertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Die Auftraggeberin beauftragt die Flughafen Köln/Bonn GmbH, das nachfolgend bezeichnete Luftfahrzeug zu bergen:

Typ:	
Amtliches Kennzeichen:	

2. Die Bergung des Luftfahrzeuges umfasst unter anderem:
  - Vorbereitungsmaßnahmen zur Bergung des Luftfahrzeuges, so beispielweise die Enttanking des Luftfahrzeuges, die Anmietung von Spezialfahrzeugen, die Beauftragung von Bergungsspezialisten, die Präparierung des Geländes und andere Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Luftfahrzeug zu heben und transportfähig zu machen.
  - Die Aufnahme des Luftfahrzeuges und den Transport auf eine Position, die den Betrieb des Flughafens nicht behindert.
  - Die Bergung von mitgeführten Gepäckstücken, Fracht und Post.
3. Zum Bergeauftrag gehört auch, den ursprünglichen Zustand des Geländes und die durch die Havarie beschädigten Gebäude, Anlagen und sonstigen Einrichtungen wiederherzustellen.

## § 2 Durchführung

1. Die Bergeleitung obliegt der FKB. Die FKB wird die zur Bergung erforderlichen Maßnahmen ergreifen und diese, soweit möglich, mit der Auftraggeberin vorher abstimmen. Die FKB trifft eine gesetzliche Betriebspflicht für den Köln Bonn Airport. Daher werden bei Vorliegen verschiedener Handlungsoptionen die Maßnahmen ergriffen, die eine zügige Bergung des Luftfahrzeuges ermöglichen und den Flugbetrieb möglichst wenig beeinträchtigen.
2. Eine Aufzählung von Maßnahmen, die zur Bergung zählen, enthält das beigefügte Bergungskonzept, wobei im Einzelfall vom Bergungskonzept abgewichen werden kann.
3. Zur Dokumentation der Havarie, sowie der Bergung, ist die FKB berechtigt, Foto- und Filmaufnahmen zu fertigen und zu speichern. Die FKB wird die Aufnahmen nicht veröffentlichen, sondern lediglich zu Schulungszwecken bzw. zur Durchsetzung vertraglicher Ansprüche gebrauchen.

## § 3 Vergütung

1. Die Auftraggeberin erstattet alle im Zusammenhang mit der Havarie und der Bergung entstandenen Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die FKB rechnet den Einsatz von eigenem Personal, Material, Geräten und Fahrzeugen nach Stunden ab.

- a) Für das eingesetzte Personal beträgt der Stundensatz **€ 110,00**.
  - b) Für die Bergung durch die FKB wird eine Tagespauschale in Höhe von **€ 3.300,00** vereinbart.
  - c) Zusätzlich wird einmalig für die Bergung durch die FKB berechnet:

✈ Luftfahrzeuge bis 5 t MTOW	<b>€ 2.750,00</b>
✈ Luftfahrzeuge zwischen 5 t und 30 t MTOW	<b>€ 5.505,00</b>
✈ Luftfahrzeuge zwischen 30 t und 100 t MTOW	<b>€ 7.710,00</b>
✈ Luftfahrzeuge über 100 t MTOW	<b>€ 11.010,00</b>
2. Personal-, Material-, Geräte- und Fahrzeugkosten von Dritten, die an der Bergung und der nachträglichen Wiederherstellung mitwirken, werden nach Vorlage der Rechnungen Dritter abgerechnet. Die FKB erhebt zusätzlich einen Verwaltungsaufschlag in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages.
  3. Die FKB ist berechtigt, einen Vorschuss auf die Bergungskosten zu erheben. Der Vorschuss wird bei der Endabrechnung in Abzug gebracht. Bis zum vollständigen Ausgleich des Vergütungsanspruchs, macht die FKB ein Zurückhaltungsrecht an dem havarierten Luftfahrzeug geltend.

#### **§ 4 Pflichten der Auftraggeberin**

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, an der Bergung mitzuwirken. Soweit erforderlich, sind sachkundige Personen und für das Luftfahrzeug speziell gefertigtes Hebegerät zur Verfügung zu stellen.
2. Schäden, die dadurch entstehen, dass die Auftraggeberin erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt, sind von ihr zu tragen.
3. Die Auftraggeberin hat die Flughafenbenutzungsordnung der FKB zu beachten.

#### **§ 5 Haftung der FKB**

1. Die FKB haftet in unbeschränkter Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der FKB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die FKB haftet für sonstige Schäden außerhalb der Fälle des Absatzes 1, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder im Falle wesentlicher Vertragspflichten auf einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der FKB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle grob fahrlässiger Pflichtverletzung und im Falle einfach fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch
  - a) für Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck und Gütern, unter Einschluss von lebenden Tieren und Luftpost, auf **5 Mio €** je Schadensfall (**max. 7,5 Mio €** je Schadensereignis, **Jahreshöchstentschädigung 15 Mio €**) jedoch bei Lieferfristüberschreitungen das Dreifache des Verkehrsentgeltes/der Lagergebühren und bei Vermögenschäden **300.000 € mit 1.000 € Selbstbehalt** je Schadensfall,

- b) für sonstige Sachschäden auf **400 Mio €** je Schadensereignis, und
- c) für sonstige Vermögensschäden auf **2 Mio €** je Schadensereignis; **6 Mio €** für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 3. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche einschließlich Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 4. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche, nicht von der FKB zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern, zuzüglich einer angemessenen Frist.
- 5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Auftraggeberin ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 6 Nebenbestimmungen

- 1. Nebenabreden und Nachträge zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht aufgehoben werden.
- 2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer rechtswirksamen Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwirken soweit wie möglich entspricht.
- 3. Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Köln,

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift Flughafen Köln/Bonn GmbH